

Verordnung über den Finanzhaushalt der Römisch-Katholischen **Landeskirche** des Kantons Aargau

I Allgemeine Bestimmungen

		Bisherige Regelung
Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Grundsätze des Finanzhaushalts der Landeskirche. ² Die zuständigen Organe führen den Finanzhaushalt nach den Grundsätzen des geltenden Organisationsstatuts. ³ Für die Rechnungsführung gelten die Grundsätze der Vollständigkeit, des Bruttoprinzips und der Jährlichkeit.	Art. 1 + 2 Finanzverordnung

II Rechnungsführung

Rechnungsführung	Art. 2 ¹ Der Kirchenrat regelt die interne Kontrolle sowie die Unterschriftsberechtigung. ² Die Rechnungsunterlagen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie stehen jedoch den Mitgliedern der Synode während einer vom Kirchenrat festgelegten Frist zur Einsicht zur Verfügung. ³ Die Rechnungsunterlagen müssen während 10 Jahren aufbewahrt werden. Der Rechnungsband mit den Unterschriften sowie den Berichten der Geschäftsprüfungskommission wird dauerhaft aufbewahrt.	Art. 4 – 7 Finanzverordnung
Erfolgsrechnung	Art. 3 ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Aufwand und Ertrag. ² Die Erfolgsrechnung ist ausgeglichen abzuschliessen. Überschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen oder zur Bildung von Reserven, Spezialfinanzierungen oder Eigenkapital zu verwenden.	Art. 15 Finanzverordnung

Abschreibungen

Art. 4

Art. 16
Finanzverordnung

¹ Die vorgeschriebenen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen 10% des Restbuchwertes Ende Jahr. Im Bau befindliche Anlagen werden nicht abgeschrieben.

² Ein Bilanzfehlbetrag ist mit 20% des Restbuchwertes anfangs Jahr abzutragen.

³ Wertverminderungen oder Verluste sind sofort abzuschreiben.

Investitionsbegriff

Art. 5

neu

¹ Investitionen sind Ausgaben für den Erwerb, die Erstellung oder die Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören, insbesondere

- a) Ausgaben für bauliche Eigeninvestitionen inkl. Planungskosten
- b) Anschaffung von Mobilien
- c) Investitionsbeiträge an Dritte
- d) Erwerb von Beteiligungen

² Investitionen gemäss Abs. 1 werden in der Bilanz aktiviert und jährlich abgeschrieben, sofern diese pro Einzelobjekt Fr. 100'000.-- übersteigen.

III Kreditarten

Kreditarten

Art. 6

Art. 17 – 20
Finanzverordnung

¹ Sämtliche Ausgaben stützen sich auf Budget- oder Verpflichtungskredite, die durch die Synode beschlossen wurden. Für die Freigabe der Zahlungen spricht der Kirchenrat die entsprechenden Zahlungskredite.

² Budgetkredite sind Kredite für laufende Ausgaben. Ein Budgetkredit ermächtigt den Kirchenrat, die Erfolgsrechnung im laufenden Rechnungsjahr für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Budgetkredite verfallen per Ende Rechnungsjahr.

³ Reicht ein Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehene Aufgabe zu erfüllen, ist ein Nachtragskredit erforderlich. Erträgt die Ausgabe keinen Aufschub, kann der Kirchenrat den Zahlungskredit sprechen.

⁴ Verpflichtungskredite sind erforderlich für:

- Investitionen und Investitionsbeiträge gemäss Art. 5, die in einer oder mehreren Rechnungsperioden zur Zahlung fällig werden und den Betrag von Fr. 100'000.- übersteigen.
- Einmalige Betriebs- und andere Beiträge, sofern sie den Betrag von Fr. 100'000.- übersteigen.
- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welchen eine vertragliche Regelung zugrunde liegt, sofern sie den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen

⁵ Ein Verpflichtungskredit ermächtigt den Kirchenrat, für ein bestimmtes Vorhaben bis zum festgelegten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite sind brutto zu beschliessen und verfallen, wenn der Zweck erreicht ist oder wenn das Vorhaben innerhalb von fünf Jahren noch nicht begonnen wurde.

⁶ Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Projektes, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, ist ein Zusatzkredit vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen. Ist dies ohne bedeutende nachteilige Folgen nicht möglich, bewilligt der Kirchenrat den Zusatzkredit.

⁷ Ein Verpflichtungskredit ist nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Wird der Rechnungverkehr in einem Jahr abgewickelt, ist keine Kreditabrechnung zu erstellen. Kreditabrechnungen unterstehen dem gleichen Prüfungs- und Genehmigungsverfahren wie die Jahresrechnung.

IV Haushaltvollzug

Finanzplan

Art. 7

Art. 21
Finanzverordnung

¹ Der Kirchenrat erstellt jährlich einen rollenden Finanzplan.

² Dieser gibt einen Überblick über die mittelfristige Entwicklung des Finanzhaushalts.

³ Der Finanzplan wird der Synode zur Kenntnis gebracht.

Budget

Art. 8

Art. 22 + 23
Finanzverordnung

¹ Das Budget wird durch den Kirchenrat vor Beginn des Rechnungsjahres erstellt.

² Das Budget enthält zum Vergleich die Zahlen des vorangehenden Budgets und der letzten abgeschlossenen Jahresrechnung. Wesentliche Abweichungen sind zu begründen.

³ Dem Budget sind die Verpflichtungskontrolle und die den Abschreibungen zu Grunde gelegten Buchwerte beizufügen.

⁴ Das Budget ist vor dem 31. Dezember des Vorjahres der Synode zur Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten. In einer Gesamtabstimmung wird das Budget inkl. Zentralkassenbeitragssatz genehmigt.

⁵ Im Falle einer Nichtgenehmigung des Budgets bis am 31. Dezember vor dem Budgetjahr ist der Kirchenrat ermächtigt, die für die Aufgabenerfüllung unerlässlichen Ausgaben zu beschliessen.

Rechnung

Art. 9

Art. 24
Finanzverordnung

¹ Die Rechnungsführung erfolgt nach den Regeln der doppelten Buchhaltung

² Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz sowie dem Anhang zur Jahresrechnung.

³ Der Kirchenrat beschliesst den Kontenrahmen.

⁴ Die Erfolgsrechnung erfasst die laufenden Aufwände und Erträge der Jahresrechnung sowie den Ausweis des Ergebnisses.

⁵ Die Bilanz gliedert sich wie folgt:

- Aktiven: Finanz- und Verwaltungsvermögen, Vorschüsse, Bilanzfehlbetrag
- Passiven: Fremdkapital, Spezialfinanzierungen, Eigenkapital

⁶ Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögenswerten, die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können und damit Anlagevermögen darstellen. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Aufgabenerfüllung dienen und somit einen Nutzwert haben.

⁷ Spezialfinanzierungen (Passiven) sind Rückstellungen, Rücklagen und Fonds, welche von der Synode oder vom Kirchenrat für die Erfüllung bestimmter Aufgaben beschlossen werden.

⁸ Im Anhang zur Jahresrechnung sind aufzuführen:

- a) Eventualverpflichtungen wie Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen und Defizitgarantien
- b) Eventualguthaben
- c) Beteiligungen und vertragliche Verpflichtungen
- d) nicht bilanzierte Leasingverbindlichkeiten
- e) Auflistung der beschlossenen und noch nicht beanspruchter Verpflichtungskredite.
- f) Anmerkungen zur Bewertung von Aktiv- und Passivkonten

V *Organe und ihre Aufgaben*

Verantwortlichkeiten

Art. 10

Art. 27, 32 + 36
Finanzverordnung

¹ Der Kirchenrat ist für eine ordnungsgemässe Organisation des Finanzhaushalts verantwortlich.

² Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Budget und die Jahresrechnung.

³ Die Synode beschliesst über das Budget, die Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und den Zentralkassenbeitrag.

Rechnungsprüfung**Art. 11**Art. 36
Finanzverordnung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Budget und die Jahresrechnung, den Jahresbericht des Kirchenrates sowie alle weiteren Geschäfte, die der Kirchenrat der Synode unterbreitet.

² Zum Budget, zur Jahresrechnung und zu allen Anträgen des Kirchenrates zu Sachgeschäften mit finanziellen Auswirkungen erstattet die Geschäftsprüfungskommission an der Synode einen Bericht.

³ Mit der detaillierten Revision der Jahresrechnung kann die Geschäftsprüfungskommission Dritte beauftragen. Für das Prüfungsergebnis bleibt die Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.

Zentralkassenbeitrag**Art. 12**Art. 33
Finanzverordnung

¹ Der Zentralkassenbeitrag einer Kirchgemeinde wird wie folgt berechnet: Die Finanzkraft der Kirchgemeinde im „Vor-Vorjahr“, multipliziert mit dem von der Synode beschlossenen Zentralkassenbeitragssatz des Bezugsjahres, ergibt den Zentralkassenbeitrag.

² Die Finanzkraft wird wie folgt berechnet: Massgebender Steuerertrag dividiert durch den Steuerfuss.

³ Der massgebende Steuerertrag setzt sich zusammen aus dem bereinigten Steuersollbetrag, dem Quellensteuerertrag sowie den Nach- und Strafsteuern, abzüglich aller Erlasse und Verluste, die im Basis-Rechnungsjahr auch für frühere Jahre verbucht wurden.

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen**Ergänzendes Recht****Art. 13**Art. 49
Finanzverordnung

Soweit diese Verordnung einzelne Bereiche im Finanzhaushalt der Landeskirche nicht abschliessend regelt, sind die einschlägigen Vorschriften des kantonalen Rechts sinngemäss anzuwenden. Die kirchliche Zuständigkeitsordnung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten**Art. 14**Art. 50
Finanzverordnung

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Änderungen in der Rechnungslegung der Landeskirche sind innert einer Übergangsfrist von längstens drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu vollziehen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 15

Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Landeskirche und der Kirchgemeinden vom 13. Juni 1984 ist per 31. Dezember 2011 aufgehoben.

Art. 51
Finanzverordnung

Aarau, 2. Dezember 2011